

PAPAMONAT

UND FAMILIENZEITBONUS

IHRE RECHTE UND ANSPRÜCHE
ALS FRISCHGEBACKENER VATER

17 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

AK
INFORMIERT

- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag



WIEN

100 JAHRE
GERECHTIGKEIT

>BESSER INFORMIERT

Die Ratgeberreihe der AK Wien

Papamonat – eine wichtige Errungenschaft



Endlich ist es so weit!

Seit 1. September 2019 haben alle Väter einen Rechtsanspruch auf einen Papamonat – und damit ein Recht auf Freistellung in der Dauer von einem Monat nach der Geburt ihres Kindes. Dafür haben Arbeiterkammer und Gewerkschaften seit vielen Jahren gekämpft.

Väter sind nun nicht mehr auf die Zustimmung ihrer Arbeitgeberin bzw. ihres Arbeitgebers angewiesen. Sie können partnerschaftliche Teilung der Kinderbetreuung von Beginn an leben. Und: Der Papamonat macht Männer als Väter am Arbeitsplatz sichtbar.

1

Rechtsanspruch:

Was ist der Papamonat?

Ein echter Papamonat besteht aus 2 Elementen:

1 Rechtsanspruch auf Freistellung vom Job = Papamonat

Diesen Rechtsanspruch haben Sie gegenüber Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber. Das bedeutet: Als frischgebackener Vater

haben Sie das Recht, eine berufliche Auszeit zu nehmen – und zwar für die Dauer eines Monats.

2 Geldleistung = Familienzeitbonus

Während der Freistellung vom Job können Sie auch eine Geldleistung beziehen. Diesen Familienzeitbonus gibt es seit 2017 in der Höhe von rund 700 Euro. Sie beantragen ihn beim zuständigen Sozialversicherungsträger.



Auch gleichgeschlechtliche Eltern haben Anspruch auf den Familienzeitbonus und eine Freistellung vom Job. Frauen, deren Partnerin durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung ein Kind bekommt, können die Ansprüche geltend machen.

2

Rechtsanspruch:

Was ist neu beim Papamonat?

Bei der Geldleistung Familienzeitbonus hat sich nichts geändert. Neu ist: Väter mit einer Beschäftigung in der Privatwirtschaft haben nun auch einen Rechtsanspruch auf eine Dienstfreistellung.

Bisher hatten diesen Rechtsanspruch im Wesentlichen nur jene Väter, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind oder deren Kollektivvertrag eine entsprechende Regelung vorsieht.

Ab wann gilt die neue Regelung?

Die neue Regelung ist seit 1. September 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Geburten, deren errechneter Termin frühestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten liegt – also für **errechnete Geburtstermine ab 1. Dezember 2019**.

3

Rechtsanspruch:

Gibt es Voraussetzungen für den Papamonat?

Ja. Es muss ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind bestehen. Und Sie als Vater bzw. 2. Elternteil haben Meldefristen an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber einzuhalten. Siehe Frage 5.

Nicht erforderlich ist eine Mindestbeschäftigungsdauer im Unternehmen oder eine bestimmte Betriebsgröße – beachten Sie aber die Voraussetzungen für den Familienzeitbonus. Siehe dazu auch Frage 13.

4

Dauer und Zeitraum:

Wann können Sie den Papamonat nutzen?

- **Dauer:** 1 Monat
- **Zeitraum:** Von der Geburt bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter (Mutterschutz)

zB

Alma kommt am 9. März 2020 zur Welt. Daniel, der Vater, geht nach dem Krankenhausaufenthalt von Mutter und Kind von 13. März bis 12. April 2020 in den Papamonat.

**KON
KRET**

Sonstige Dienstverhinderungsgründe – z. B. aus Anlass der Geburt – bleiben vom Papamonat unberührt!

5

Meldepflichten für den Vater bzw. 2. Elternteil:

Was müssen Sie beim Papamonat melden?

- 1 Beginn des Papamonats – Vorankündigungsfrist**
Spätestens 3 Monate – frühestens 4 Monate – vor dem errechneten Geburtstermin müssen Sie den Beginn des Papamonats bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber melden. Gleichzeitig geben Sie den voraussichtlichen Geburtstermin bekannt.
- 2 Geburt des Kindes**
Sie müssen Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber unverzüglich von der Geburt Ihres Kindes verständigen.
- 3 Tatsächlicher Antrittszeitpunkt**
Spätestens eine Woche nach der Geburt müssen Sie den tatsächlichen Antrittszeitpunkt Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber bekannt geben.



Achten Sie darauf, dass die Meldungen rechtzeitig bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber einlangen!

6

Meldepflichten für den Vater bzw. 2. Elternteil:

Haben Sie die Meldefrist versäumt?
Können Sie trotzdem den Papamonat nutzen?

Ja. In diesem Fall haben sie zwar keinen Rechtsanspruch mehr auf den Papamonat – Sie können die Freistellung vom Job aber mit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber vereinbaren.

7

Kündigungs- und Entlassungsschutz:

Haben Sie einen Kündigungs- und Entlassungsschutz?

Ja. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Vorankündigung – allerdings frühestens 4 Monate vor dem errechneten Geburtstermin. Er endet 4 Wochen nach dem Ende des Papamonats.

8

Dienstabhängige Ansprüche:

Wird der Papamonat angerechnet?

Ja. Der Monat muss für Ansprüche berücksichtigt werden, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten – zum Beispiel für die Dauer der Entgeltfortzahlung, das Urlaubsausmaß oder Vorrückungen im Lohn- und Gehaltsschema.

9

Sozialversicherung:

Sind Sie während des Papamonats kranken- und pensionsversichert?

Ja – sofern Sie einen Anspruch auf den Familienzeitbonus haben.

10

Familienzeitbonus:

Was ist der Familienzeitbonus?

Beim Rechtsanspruch auf einen Papamonat handelt es sich um eine Dienstfreistellung in der Dauer von einem Monat. Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber muss Ihnen in dieser Zeit kein Entgelt zahlen.

Sie können allerdings während dieser Zeit den Familienzeitbonus in der Höhe von täglich 22,60 Euro beziehen – also ca. 700 Euro für einen Monat.



Den Familienzeitbonus können Sie nicht zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld beziehen.

Nehmen Sie als Vater das Kinderbetreuungsgeld später in Anspruch, wird dieses dann um den Familienzeitbonus vermindert!

Achtung bei der Planung des Papamonats!

Der Familienzeitbonus und der arbeitsrechtliche Papamonat sind 2 unterschiedliche Ansprüche.

Das bedeutet: Sie müssen bei der Planung Ihres Papamonats und der Festlegung Ihrer Bezugstage des Familienzeitbonus beide Ansprüche exakt aufeinander abstimmen. Nur dann haben Sie einen Anspruch auf den Familienzeitbonus.

TIPP

Online-Rechner des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend: Klicken Sie „Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner“ und danach „Rechner für den Familienzeitbonus“.

11

Voraussetzungen für den Familienzeitbonus:

Müssen Sie den Familienzeitbonus eigens beantragen?

Ja. Und zwar binnen 91 Tagen ab der Geburt bei der zuständigen Sozialversicherung.



Der Familienzeitbonus darf in der Regel erst beantragt werden, wenn Mutter und Kind aus dem Krankenhaus entlassen sind. Denn die Krankenhaustage werden nicht als gemeinsamer Haushalt gewertet. Über die Voraussetzungen eines gemeinsamen Haushaltes lesen Sie bei Frage 13.

12

Voraussetzungen für den Familienzeitbonus:

Ist der Bezug von Familienbeihilfe notwendig?

Ja. Für das Kind muss Familienbeihilfe bezogen werden.

13

Voraussetzungen für den Familienzeitbonus:

Was gilt beim Wohnsitz?

Sie müssen mit der Mutter und dem Kind einen gemeinsamen Haushalt haben und dort auch leben. Sie alle müssen an dieser Adresse auch Ihren gemeldeten Hauptwohnsitz haben.

14

Voraussetzungen für den Familienzeitbonus:

Wie lange müssen Sie erwerbstätig gewesen sein?

182 Tage Erwerbstätigkeit müssen vorliegen. Das heißt: Vor Bezugsbeginn des Familienzeitbonus haben Sie durchgehend 182 Tage – also ca. 6 Monate – eine kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt und keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen.

Unterbrechungen von 14 Tagen im Beobachtungszeitraum (182 Tage) schaden Ihrem Anspruch auf Familienzeitbonus allerdings nicht.

15

Voraussetzungen für den Familienzeitbonus:

Wie lange können Sie den Familienzeitbonus beziehen?

Den Familienzeitbonus können Sie an 28, 29, 30 oder 31 aufeinanderfolgenden Kalendertagen beziehen, wobei alle Bezugstage innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt des Kindes liegen müssen – auch dann, wenn das Beschäftigungsverbot der Mutter über den 91. Tag ab der Geburt hinausgeht.



Achtung: Ein Rechtsanspruch auf den Papamonat – also auf die Dienstfreistellung – besteht nur innerhalb des Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt. Im Regelfall sind das 8 Wochen bzw. 56 Tage. Die Bezugsdauer des Familienzeitbonus sollte daher in diese Zeit fallen und mit dem Papamonat auf den Tag genau übereinstimmen.

16

Voraussetzungen für den Familienzeitbonus:

Müssen Sie Ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen?

Ja. Sie dürfen während dieser Zeit weder einen Verdienst noch eine Krankstandsleistung oder ein Urlaubsentgelt beziehen. Das bedeutet, Sie müssen für den Bezug des Familienzeitbonus Ihren Rechtsanspruch für einen Papamonat nutzen.

Wichtige Adressen:

Wo finden Sie weitere Informationen?

- **Arbeiterkammer Wien**
wien.arbeiterkammer.at/berufundfamilie

- **Familienservice-Hotline**
0800 240262

- **Familienzeitbonus: www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at**
Klicken Sie einach auf „Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner“ –
hier finden Sie auch den Familienzeitbonus-Rechner.

Musterschreiben: Vorankündigung eines Papamonats



Einschreiben oder Übergabebestätigung

.....
.....

Vorname Nachname

Ort, Datum

.....
.....

Adresse

.....
.....

Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber

Betreff: Vorankündigung der Inanspruchnahme eines Papamonats

Sehr geehrte Firmenleitung,

ich bin bei Ihnen seit als beschäftigt. Der errechnete Geburtstermin meines Kindes ist der

Innerhalb offener Frist (spätestens 3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin) teile ich Ihnen mit, dass ich beabsichtige, innerhalb des Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt des Kindes, eine Freistellung anlässlich der Geburt meines Kindes „Papamonat“ voraussichtlich ab in Anspruch zu nehmen.

Den Zeitpunkt des Antritts dieser Freistellung werde ich Ihnen fristgerecht innerhalb einer Woche nach dem tatsächlichen Geburtstermin gesondert bekannt geben.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und verbleibe mit freundlichen Grüßen

.....

Unterschrift

Beilage:

Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin

Musterschreiben: Meldung eines Papamonats



Einschreiben oder Übergabebestätigung

.....
.....

Vorname Nachname

Ort, Datum

.....
.....

Adresse

.....
.....

Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber

Betreff: Inanspruchnahme eines Papamonats

Sehr geehrte Firmenleitung,

Wie bereits mitgeteilt, erfolgte die Geburt meines Kindes am

Innerhalb offener Frist (eine Woche nach der Geburt) teile ich Ihnen mit, dass ich die Freistellung anlässlich der Geburt meines Kindes „Papamonat“ in der Dauer von einem Monat von bis in Anspruch nehme.

Der Papamonat wird innerhalb des Beschäftigungsverbotes der Mutter beansprucht.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und verbleibe mit freundlichen Grüßen

.....

Unterschrift

Beilage:

Kopie der Geburtsurkunde

Facebook

Auf der Facebookseite der Arbeiterkammer befinden Sie sich in guter Gesellschaft. Denn hier gibt's nicht nur die neusten Infos zu Themen wie Job, Konsumentenschutz oder Steuern. Darüber hinaus diskutieren wir eifrig über aktuelle Themen aus den Bereichen Arbeit, Wirtschaft und Soziales. Machen Sie mit!
www.facebook.com/Arbeiterkammer

Youtube

So macht informieren Spaß! Klicken Sie sich auf unser Videoportal zu vielen leicht verständlichen Clips in Sachen Arbeitsrecht, Pensionskonto, Konsumentenschutz, Steuern, Berufswahl etc. Dazu gibt's eine eigene Playlist mit den AK TV-Spots.
Zu sehen auf www.youtube.com/AKOesterreich

AK App „Frag uns“

Die AK App bietet Ihnen eine Fülle praktischer Anwendungen wie Banken- oder Brutto-Netto-Rechner: Kostenlos erhältlich auf apps.arbeiterkammer.at, im App Store und auf Google Play.

TIPP

Sie haben einen QR-Reader auf Ihrem Smartphone installiert? Dann holen Sie sich die AK App einfach mit dem QR-Code auf Ihr Handy.



Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: bestellservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **400**
2. Druckauflage, Jänner 2020

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Str. 20-22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Titelfoto: © epixproductions - Adobe Stock
Grafik: www.typofactory.at
Druck: LDD Communication GmbH, 4664 Oberweis-Gmunden

Stand: Jänner 2020



Das Zukunftsprogramm
der AK Wien.

150 Millionen Euro mehr für AK Mitglieder:

- › Digi-Bonus
- › Digi-Winner
- › Bildungsnavi
- › Internet- und Datenschutzberatung
- › Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0
- › Wohnrechtsberatung
- › Pflegegeld-Beratung
- › Gesundheitsberuferegister

wien.arbeiterkammer.at/zukunftsprogramm



WIEN